

SATZUNG
des
T.C. Trebgast e.V.
von 1979

TENNIS-Club TREBGAST e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Führt den Namen

Tennis-Club Trebgast e.V.

Der Sitz des Vereins ist Trebgast.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, insbesondere die Pflege des Tennissports, wobei wiederum die Förderung der Jugend im Vordergrund steht. Der Verein hat die Möglichkeit, weitere Unterabteilungen zu gründen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines erhalten sein nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft nur in einer Unterabteilung ist möglich.

§ 4

Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern,
aktiven Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern und
jugendlichen Mitgliedern

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Der Ernennung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördert.

§ 8

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und zwar nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres, mit einer Frist von 3 Monaten. Vor dem Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 12

Ausschluss

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder seine Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand auf Dauer oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 13

Folgen von Austritt oder Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren all Recht an den Verein, Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Unterabteilungen erheben einen eigenen Beitrag, der zur selbstständigen Erhaltung diese Sparte dient. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und bis zum 31. Mai eines Jahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die örtliche Tagespresse einzuladen. Die Tagesordnung muss mindestens die Beratung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände enthalten:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes und
5. Neuwahlen, soweit diese anstehen.

§ 17

Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftliche Anträge zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 18

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur einer Unterabteilung angehören. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Mehrheit der Abstimmenden nicht mitgezählt.

§ 19

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Sie ist ferner zuständig für:

1. die Wahl der Vereinsorgane,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
3. des Rechnungsberichts und des Kassenberichts,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages,
7. über die Erhebung von Aufnahmebeiträgen und etwaigen Umlagen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände, der Antrag ist zu begründen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

§ 21

Geschäftsgang

Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann auch auf Zuruf gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 22

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden

§ 23

Weitere Vereinsorgane sind

der Schriftführer,
der Kassier,
der Sportwart,
die Spartenleiter der Unterabteilungen
der Ausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht

Die Vereinsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Der Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.

§ 24

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Leiter der Unterabteilungen sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern dieser Sparten gewählt. Sie müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins und ist berechtigt, Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen aufzustellen.

§ 26

Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen sie einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf seine Richtigkeit hin überprüft und bestätigt worden sein.

§ 27

Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er wird hierbei von den stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.

§ 28

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Aufgaben, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten, sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 29

Kassier

Der Kassier ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte, für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung. Er hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken.

§ 30

Sportwart

Der Sportwart betreut die Mannschaften, kümmert sich um das Training und die Durchführung der Meden- und Freundschaftsspiele. Er sorgt außerdem für einen reibungslosen Spielbetrieb auf der Vereinsanlage und die Einhaltung der Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen.

§ 31

Spartenleiter der Unterabteilungen

Die Spartenleiter der Unterabteilungen vertreten diese im Hauptverein. Dazu gehören insbesondere die sportlichen, finanziellen und organisatorischen Belange.

§ 32

Jugendwart bzw. Zeugwart

Nach Aufnahme des aktiven Tennissports kann in einer Hauptversammlung ein Jugend- und Zeugwart gewählt werden, die automatisch dem Ausschuss angehören.

§ 33

Vereinsausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Vereinsausschuss zu bilden, der aus der Mitgliedern besteht.

§ 34

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis ihrer gemeinsam durchgeführten Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 35

Ehrenrat

Bei Ausschlüssen und schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Vorstand oder Mitgliedern untereinander, bei Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen kann jedes Mitglied die Entscheidung des Ehrenrates verlangen. Der Antrag auf Einberufen des Ehrenrates ist an den Vorstand zu richten. Tritt der Ehrenrat nicht spätestens einen Monat nach Antragserteilung zusammen, kann jedes Mitglied unmittelbar den Ehrenrat anrufen.

§ 36

Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied.

Der Ehrenrat wird erstmalig bei der nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 37

Entscheidung des Ehrenrates

Der Ehrenrat kann einen vom Vorstand verhängten Ausschluss aufheben oder bestätigen. Er kann ferner den Austritt oder den Ausschluss empfehlen, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 38

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und der weiteren Vereinsorgane innerhalb seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 39

Satzungsänderungen

+bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 40

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 41

Vermögensanfall

Wird er Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Trebgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 42

Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 1986 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach.